

PsyNet e.V.
Netz der PsychotherapeutenInnen des Kreises Recklinghausen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PsyNet e.V.“, Netz der PsychotherapeutenInnen des Kreises Recklinghausen
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

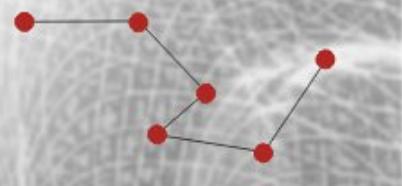
§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Hierzu gehören:

- die qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung im Kreis/ Zulassungsbezirk Recklinghausen
- kollegiale Zusammenarbeit
- die Vernetzung mit den relevanten Institutionen des Gesundheitswesens
- die Förderung der Weiterbildung für die Vereinsmitglieder
- die Wahrung ökonomischer Interessen als Voraussetzung für Qualität
- Außendarstellung der psychotherapeutischen Berufsgruppe und deren Arbeit

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) **Ordentliche** Mitglieder des Vereins können im Zulassungsbezirk Recklinghausen niedergelassene oder in einer Praxis angestellte Psychologische PsychotherapeutenInnen (PP), Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutenInnen (KJP) sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätige ÄrztInnen (ÄP) werden.
- (2) **Assozierte** Mitglieder des Vereins können andere approbierte PP und KJP und ausschließlich psychotherapeutisch tätige ÄP sowie Teilnehmer an Ausbildungsgängen zum PP und KJP werden. Die Voraussetzung für die assozierte Mitgliedschaft muss jeweils vor Beginn des nächsten Kalenderjahres schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) **Fördermitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2) und (3) haben kein Stimmrecht und weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt vorbehaltlich einer Vorstellung in einer der nächsten beiden Mitgliederversammlungen.



- (6) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 31.01 des Jahres zu entrichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Sonderbeiträgen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und ihre Höhe festlegen.
- (9) Die dem Verein zufließenden Mittel und Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen der Sorgsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwaltet und aufgewandt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

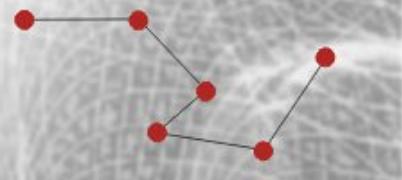
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden bei
 - schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins oder
 - bei Fortfall oder Nichterfüllung der Mitgliedschaftskriterien oder
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Mahnung
 - Austrittserklärungen können nur schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Eine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrags erfolgt nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie muss mindestens einmal jährlich, möglichst jedoch einmal im Quartal einberufen werden. Sie beschließt über Bestellung und Entlastung des Vorstandes, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Mitgliedsbeitrag und Satzungsänderungen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, nach Möglichkeit vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

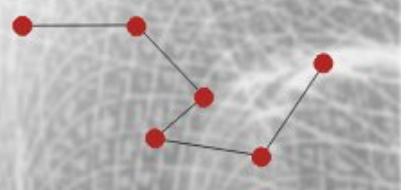


§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand bildet eine Gruppe von in der Regel 5, mindestens jedoch 3, maximal 7 gleichberechtigt arbeitenden PsychotherapeutInnen. Diese regeln die Aufgabenverteilung einvernehmlich untereinander.
- (2) Ein Vorstandsmitglied bekleidet die Position des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Diese Position wird für die gesamte Legislaturperiode besetzt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung für diese Position gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt verantwortlich die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (6) Vorstandssitzungen finden statt, so oft dies die Geschäfte erfordern. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einvernehmlich festgesetzt. Der Vorstand beschließt mit den Stimmen seiner anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beratungspunkt als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- u. Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders berufene Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist, erfolgen. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Versammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösungsversammlung beschließt vor der Auflösung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.



Beitragssordnung Stand 29.01.2025:

- ordentliche Mitglieder: 120,00€
- assoziierte Mitglieder: 60,00€
- Fördermitglieder „natürlich“: mind. 30,00€
- Fördermitglieder „juristische Person“: mind. 300,00€
- Einmalige Aufnahmegebühr
(Verwaltungspauschale für Internetauftritt, sonstige Kosten) 30,00€
- Korrekturen Internetauftritt: 15,50€ pro Stunde
- Büroarbeiten (z. B. Belege vernichten): 17,50€ pro Stunde